

Auftragsdatenverarbeitungs-Vereinbarung für Kunden der SQB

zwischen

Auftraggeberin

Gemäss Versicherungsbroker-Mandat

(nachfolgend «**Datenbereitstellerin**» oder «**Auftraggeberin**»)

und

Swiss Quality Broker AG (CHE-109.444.786)

Churerstrasse 158
8808 Pfäffikon (SZ)

(nachfolgend «**Auftragsbearbeiterin**» «**Datenbearbeiterin**» oder «**Bearbeiterin**»)

(gemeinsam die «**Parteien**»)

betreffend

Datenschutz

Präambel

- A. Die Datenbearbeiterin erbringt für die Auftraggeberin diverse Dienstleistungen gestützt auf ein separates Vertragsverhältnis, das Versicherungsbroker-Mandat («separater Dienstleistungsvertrag»). Zum Zwecke der Erfüllung des Versicherungsbroker-Mandats erhält die Bearbeiterin unter Umständen Zugang zu Personendaten, die ihr durch die Auftraggeberin direkt oder in dessen Auftrag durch Dritte offengelegt oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden (nachfolgend **Personendaten**).
- B. Diese Vereinbarung ermöglicht es den Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren schweizerischen Datenschutzrecht nachzukommen, wenn die Auftragsbearbeiterin für die Auftraggeberin Personendaten bearbeitet und konkretisiert somit die Datenschutzklauseln im Zusammenhang des Auftrages.
- C. Die hauptvertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschliesslich in der Schweiz erbracht.
- D. Begriffsdefinitionen:

Geltende Datenschutzgesetze meint das neue Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz¹ (nDSG), die neue Schweizer Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz² sowie gegebenenfalls sonstige anwendbare Datenschutzerlasse).

Auftragsbearbeiter / Datenbearbeiter ist die natürliche oder juristische Person, die Personendaten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 5 lit. k nDSG).

Personendaten sind alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen (nachfolgend **betroffene Person**); als bestimmbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (Art. 5 lit. a nDSG).

Bearbeitung ist jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten (Art. 5 lit. d nDSG).

Bekanntgeben ist das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten (Art. 5 lit. e nDSG).

1. Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- (1) Die Bearbeiterin verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeberin (Art. 5 lit. a DSG). Umfasst sind Tätigkeiten, die in dem dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Vertrag konkretisiert sind.

Die Tätigkeiten der Auftragsbearbeiterin umfassen das Beschaffen, Bearbeiten, Speichern, Aufbewahren und Löschen von Personendaten (Art. 5 lit. d DSG)

¹ Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (nDSG), rechtskräftig per 1. September 2023.

² Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022 (nDSV), rechtskräftig per 1. September 2023.

- (2) Die Datenbereitstellerin ist im Rahmen des Hauptvertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmässigkeit der Datenweitergabe an die Datenbearbeiterin sowie für die Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich.

2. Pflichten der Datenbearbeiterin

- (1) Die Datenbearbeiterin und ihr unterstellte Personen, die Zugang zu den Personendaten haben, dürfen die Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages verarbeiten (ausser im Ausnahmefall, beispielsweise bei Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden). Die Bearbeiterin bestätigt, dass ihr die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind.
- (2) Die Bearbeiterin bearbeitet die Daten rechtmässig, die Bearbeitung muss nach Treu und Glauben erfolgen und verhältnismässig sein.
- (3) Die Daten dürfen nur so lange bearbeitet werden, wie sie für die Erbringung der Leistungen, für die Gewährleistung der vertraglichen und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder für die Wahrung der überwiegenden geschäftlichen Interessen erforderlich sind. Nach Ablauf dieser Fristen werden die betreffenden Daten datenschutzgerecht gelöscht. Die Auftraggeberin kann jederzeit neue Instruktionen erlassen, ergänzen oder bestehende Instruktionen ändern. Dies umfasst auch Instruktionen im Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung der Personendaten. Alle erteilten Instruktionen sind sowohl von der Auftraggeberin als auch von der Datenbearbeiterin schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Die Bearbeiterin gestaltet in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie hat technische und organisatorische Massnahmen zum angemessenen Schutz der Daten der Datenbereitstellerin zu treffen, die den Anforderungen des Datenschutzgesetzes genügen.
- (5) Die Datenbearbeiterin hat technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmassnahmen bleibt der Bearbeiterin vorbehalten, wobei sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (6) Die Datenbearbeiterin gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten der Datenbereitstellerin befassten Mitarbeitern und anderen für die Bearbeiterin tätigen Personen einschliesslich Erfüllungsgehilfen untersagt ist, die Daten ausserhalb der Weisungen zu verarbeiten. Die Bearbeiterin gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- (7) Die Bearbeitung von Daten ausserhalb des Unternehmensstandorts der Datenbearbeiterin, beispielsweise im Homeoffice, wird hiermit durch die Auftraggeberin gestattet.
- (8) Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf die Bearbeiterin nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch die Datenbereitstellerin erteilen.
- (9) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit deren Verarbeitung durch die Bearbeiterin gemäss den vorliegenden Regelungen ergreift die Bearbeiterin geeignete Massnahmen zur Behebung der Verletzung, darunter auch Massnahmen zur Abmilderung ihrer nachteiligen Auswirkungen. Zudem

meldet die Bearbeiterin der Datenbereitstellerin die Verletzung unverzüglich, nachdem sie ihr bekannt wurde.

- (10) Die Bearbeiterin gewährleistet, ein Verfahren zur regelmässigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (11) Die Bearbeiterin hat die Daten wahrheitsgetreu zu bearbeiten. Stellt sie fest, dass die erhaltenen personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind, unterrichtet sie unverzüglich die Datenbereitstellerin. In diesem Fall hat die Datenbereitstellerin das Recht zu verlangen, dass ihre Daten so rasch wie möglich berichtigt oder ergänzt werden.
- (12) Auf Verlangen der Auftraggeberin ist die Bearbeiterin verpflichtet die Daten der Auftraggeberin zurückzugeben.

3. Technische und organisatorische Massnahmen

- (1) Die Bearbeiterin verpflichtet sich dazu, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Personendaten zu gewährleisten.
- (2) Die Bearbeiterin ergreift geeignete technische Massnahmen, um die Personendaten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Zerstörung zu schützen
- (3) Darüber hinaus implementiert die Bearbeiterin angemessene innerbetriebliche organisatorische Massnahmen, um sicherzustellen, dass nur autorisierte Mitarbeiter Zugriff auf die Personendaten haben.
- (4) Diese technischen und organisatorischen Massnahmen werden regelmässig überprüft und bei Bedarf aktualisiert, um den aktuellen technologischen Standards und den geltenden Datenschutzbestimmungen zu entsprechen.
- (5) Die Auftraggeberin hat das Recht, nach Absprache mit der Datenbearbeiterin die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen.

4. Pflichten der Datenbereitstellerin

- (1) Die Datenbereitstellerin hat die Datenbearbeiterin unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn sie in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmässigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (2) Die Datenbereitstellerin nennt der Bearbeiterin den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
- (3) Die Datenbereitstellerin verpflichtet sich, die von ihr zur Erfüllung der in der Präambel erwähnten Zwecke von der Bearbeiterin geforderten Daten an diese in adäquater Form, somit richtig, vollständig und zeitgerecht mitzuteilen.
- (4) Auf Anfrage stellt die Datenbereitstellerin der betroffenen Person eine Kopie der vorliegenden Klauseln unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) Die Datenbereitstellerin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmassnahmen der Datenbearbeiterin vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung dauert über das Mandatsverhältnis hinaus.

5. Übertragung der Datenbearbeitung an einen Dritten

- (1) Der Einsatz von Subunternehmern als weitere Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn die Datenbereinstellerin vorher zugestimmt hat. Die Datenbereinstellerin darf die Zustimmung nicht ohne wichtigen datenschutzrechtlichen Grund verweigern.

Die Weitergabe von Daten an die zuständigen Fachstellen bei den involvierten Versicherungsgesellschaften zwecks «Schadensbearbeitung, Überprüfung von Risiken oder anderer versicherungsvertraglichen Dienstleistungen» gehört zum Standardprozess aus dem Versicherungsbroker-Mandat. Eine vorgängige Zustimmung durch die Datenbereinstellerin ist hier nicht nötig.

- (2) Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt dann vor, wenn die Bearbeiterin weitere Bearbeiter mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Die Bearbeiterin trifft mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen, um angemessene Datenschutzmassnahmen zu gewährleisten.
- (3) Der Subunternehmer ist sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen.

6. Ort der Datenbearbeitung

- (1) Die Bearbeitung findet grundsätzlich nur in der Schweiz statt.
- (2) Sollte eine Datenbearbeitung im Ausland bzw. eine Weitergabe von Daten ins Ausland erfolgen, müssen die datenschutzrechtlichen Anforderungen des DSG der Schweiz eingehalten werden. Die Datenbearbeiterin verpflichtet sich, keine Personendaten, auch nicht teilweise, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin an ein Drittland zu übermitteln.

7. Datensicherheit und Informationspflicht

- (1) Die Bearbeiterin trifft angemessene technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff und Missbrauch der von der Datenbereinstellerin bei der Bearbeiterin gespeicherten Personendaten. Die Sicherheitsmassnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend angepasst und verbessert.
- (2) Sollten die Daten der Datenbereinstellerin bei der Bearbeiterin durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder sonstige Ereignisse oder Massnahmen Dritter gefährdet werden, so hat die Bearbeiterin die Datenbereinstellerin unverzüglich darüber zu informieren.
- (3) Die Bearbeiterin hat alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschliesslich bei der Datenbereinstellerin als «Verantwortliche» im Sinne des Datenschutzgesetzes (bzw. wo anwendbar Datenschutzverordnung) liegen.

8. Haftung

Jede Partei haftet gegenüber der anderen Partei für Schäden, die sie der anderen Partei durch einen Verstoss gegen diese Klauseln vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht.

9. Dauer der Vereinbarung

- (1) Die vorliegende Vereinbarung wird für die Zeit der Mandatsdauer des dieser Vereinbarung vorausgehenden Hauptvertrags (Versicherungsbroker-Mandat) zwischen den Parteien geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung gilt als beendet, wenn der separate Hauptvertrag (Versicherungsbroker-Mandat) gekündigt ist. Anschliessend obliegt der Bearbeiterin nur noch die gesetzeskonforme Pflicht der Aufbewahrung zu Archivierungszwecken im Zusammenhang mit der Verjährung.
- (3) Die Personendaten werden so lange verarbeitet und gespeichert, als es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der Bearbeiterin oder für die mit der Bearbeitung verfolgten Zwecke erforderlich ist.
- (4) Bis zur Löschung der Daten stellt die Bearbeiterin weiterhin die Einhaltung der vorliegenden Klauseln sicher. Falls für die Bearbeiterin Rechtsvorschriften gelten, die die Löschung der personenbezogenen Daten untersagen, sichert die Bearbeiterin zu, dass sie die Einhaltung der vorliegenden Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäss den einschlägigen Rechtsvorschriften erforderlich ist.
- (5) Es ist darüberhinausgehend möglich, dass Personendaten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen die Bearbeiterin geltend gemacht werden können oder berechnete Geschäftsinteressen diese erfordern.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Änderung

Der vorliegende Vertrag (inkl. dieser Klausel) kann nur schriftlich durch die gültige Unterschrift beider Parteien abgeändert oder ergänzt werden. Massgebend ist die Unterschriftenregelung im Handelsregister.

10.2 Auslegung

Die vorliegende Vereinbarung ist im Lichte der Bestimmungen des neuen schweizerischen Datenschutzgesetzes, sowie wo anwendbar, der Bestimmungen der Datenschutzverordnung auszulegen.

10.3 Teilnichtigkeit und Lücken

- (a) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche rechtlich zulässigen Bestimmungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.
- (b) In sinngemässer Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Lücke im Vertrag offenbart.

10.4 Anwendbares Recht

- (a) Diese Vereinbarung untersteht Schweizerischem materiellen Recht.

- (b) Für allfällige sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz der Datenbearbeiterin zuständig.